

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Personalreferate der obersten
Dienstbehörden gemäß beiliegendem
Verteiler, Personalreferat der
Landtagsverwaltung und des
Landesrechnungshofes

Datum: 29.03.2021
bearbeitet von: Birgit Amler
Telefon: +49-385-588-10131
Telefax: +49-385-588-509-10131
E-Mail: Birgit.Amler@stk.mv-
regierung.de
Az: P 1643-00000-2020/001-001

Erleichtertes Verfahren zur Anerkennung von Dienstunfällen bei Covid-19-Erkrankungen

In der aktuellen Pandemielage gestaltet sich für Beamtinnen und Beamten der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Dienstausbübung und Covid-19-Erkrankung äußerst schwierig. Ausbreitung und Inkubationszeit des Corona-Virus machen es fast unmöglich, den genauen Ansteckungsort und Ansteckungszeitpunkt der Infektion nachzuweisen. Die Beweislast liegt im Dienstunfallfürsorgerecht jedoch grundsätzlich bei der Person, die die Anerkennung als Dienstunfall begehrt.

Trotz des grundsätzlich sehr hohen allgemeinen Ansteckungsrisikos der gesamten Bevölkerung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Einzelfall Beamtinnen und Beamte bei der Verrichtung ihres Dienstes infizieren und an Covid-19 erkranken. Um in diesen besonderen Fällen der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerecht zu werden, sollte Beamtinnen und Beamten die Führung des Nachweises des Kausalzusammenhangs zwischen Dienstausbübung und Covid-19-Erkrankung erleichtert werden.

Für die Anerkennung als Dienstunfall oder als Berufskrankheit als Sonderfall des Dienstunfalls sind nachfolgende Hinweise zugrunde zu legen, die sich eng anlehnen an die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entwickelten Grundsätze zur Anerkennung einer Covid -19-Erkrankung als Arbeitsunfall. Damit wird zugleich auch sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte mit dienstbezogenen Covid-19-Erkrankungen nicht schlechter gestellt werden als Tarifbeschäftigte.

1. Die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Dienstunfall setzt stets eine Einzelfallprüfung voraus.
2. Nach der Infektion mit dem Corona-Virus muss die Beamtin oder der Beamte nachweislich zeitnah auch an Covid-19 erkrankt sein, weil ein Körperschaden Grundbedingung für die Anerkennung eines Geschehens als Dienstunfall ist.
3. Die Infektion muss sich bei dienstlichen Verrichtungen ereignet haben durch einen nachgewiesenen intensiven Kontakt mit einer infektiösen Person. Die Erkrankung an Covid -19 muss innerhalb von zwei Wochen nach diesem intensiven Kontakt eingetreten sein.

Die Intensität eines Kontaktes richtet sich nach der Dauer und der Nähe zur infektiösen Person. Grundsätzlich ist von einem intensiven Kontakt auszugehen bei einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einem Abstand zur infektiösen Person von weniger als eineinhalb bis zwei Metern.

Fehlt es an einem intensiven Kontakt zu einer infektiösen Person kann es im Einzelfall ausreichen, dass es im unmittelbaren dienstlichen Umfeld der Beamtin oder des Beamten eine größere Anzahl infektiöser Personen gegeben hat (z. B. Justizvollzugsanstalt, Schule) und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen vorlagen (räumliche Gegebenheiten wie Belüftung und Temperatur). Ein weiteres Indiz für die Infektion im Zusammenhang mit der Erfüllung dienstlicher Pflichten kann auch in dem Umstand gesehen werden, dass es außerhalb des dienstlichen Umfeldes nur geringe Infektionszahle gegeben hat.

4. Bei der Prüfung der Gesamtumstände ist immer auch zu prüfen, ob die Infektion im maßgeblichen Zeitpunkt auch durch Kontakt zu infektiösen Personen im privaten Lebensumfeld des Beamten aufgetreten sein kann.
5. Für eine Erkrankung an Covid-19 infolge einer Infektion auf dem Weg zur Arbeit bzw. auf dem Heimweg gelten die vorstehenden Hinweise gleichermaßen.
6. Die Anerkennung von Covid -19 als Berufskrankheit ist nur für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Gesundheitsdienst in unserem Land möglich. Eine besondere Gefährdung muss im Einzelfall typisch für die konkrete dienstliche Verrichtung und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein.

Es wird um Bekanntgabe dieser Informationen im nachgeordneten Geschäftsbereich gebeten. Das Innenministerium wird gebeten, die Hinweise auch dem Kommunalbereich zwecks einheitlicher Rechtsanwendung zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Birgit Amler

Verteiler:

Personalreferate der Ressorts
Landtagsverwaltung
Landesrechnungshof

Zur Kenntnis: Landesamt für Finanzen, Kommunaler Versorgungsverband, FM 190

9100016809534